

Feldabote Dermbach

gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach,
Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal

Jahrgang 29

Freitag, den 20. Dezember 2024

Nr. 12

Ein besinnliches Weihnachtsfest

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern

wünschen wir, auch im Namen der Gemeinderäte,
für die Festtage Freude, innere Ruhe und Frieden sowie im Jahr 2025
Gesundheit, Erfolg und die Gabe, sich über alles,
was Sie erreichen, zu freuen.

Ihre Bürgermeister

Thomas Hugk, Gemeinde Dermbach

Antonio Häfner, Gemeinde Empfertshausen

Harald Fey, Gemeinde Weilar

Sven Hollenbach, Gemeinde Wiesenthal und

Bürgermeisterin *Sina Römhild*, Gemeinde Oechsen

Öffnungszeiten der Gemeinde Dermbach

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Abweichende Öffnungszeit Standesamt:

Dienstag: 13:00 - 18:00 Uhr
 Telefon: 036964-8814 oder 8815

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach
 Tel..... 036964 880
 Fax:..... 036964 8855
 Die Gemeinde ist wie folgt im Internet präsent:
www.dermbach.de

Sprechstunden der Bürgermeister

Bürgermeister Thomas Hugk, Dermbach

Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr und
 Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr
 telefonische Terminvereinbarung unter Tel.: 03 69 64 / 88 60
 oder info@dermbach.de

Ortsteilbürgermeisterin Nancy Hepp, Dermbach

Sprechstunde jeden Donnerstag im Verwaltungsgebäude der
 Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1, im Zimmer 318
 oder nach telefonischer Absprache
 Tel.: 01 51 / 28 76 48 77

Ortsteilbürgermeister Michael Kümpel, Neidhartshausen

Dienstag 18:00 bis 19:00 Uhr
 Tel.: 01 75 / 8 19 48 18

Ortsteilbürgermeister Andreas Kuroпка, Stadtlengsfeld

Dienstag 9 bis 11 Uhr und Donnerstag 16 bis 18 Uhr
 im Rathaus
 Tel.: 03 69 65 / 80 22 15

Ortsteilbürgermeisterin Heidi Zack

Sprechstunde nach Bedarf und telefonischer Rücksprache
 Tel.: 03 69 65 / 6 43 31

Ortsteilbürgermeister Burkhard Seifert, Urnshausen

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
 Tel.: 01 75 / 7 02 39 42

Ortsteilbürgermeister Markus Gerstung, Brunnhartshausen

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
 Tel.: 01 51 / 22 99 04 50

Ortsteilbürgermeister Marcel Schumann, Zella

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
 Tel.: 01 51 / 23 57 44 93

Ortsteilbürgermeister Martin Kniesa, Diedorf

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
 Tel.: 01 71 / 77 25 74 5

Bürgermeisterin Sina Römhild, Oechsen

Freitag 17:00 bis 18:00 Uhr
 (nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)
 Tel.: 01 51 / 28 96 24 85

Bürgermeister Antonio Häfner, Empfertshausen

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
 Tel.: 01 51 / 51 07 12 46

Bürgermeister Harald Fey, Weilar

Mittwoch 17:00 bis 18:00 Uhr
 Tel.: 01 70 / 29 74 13 2 oder 03 69 65 / 6 41 32

Bürgermeister Sven Hollenbach, Wiesenthal

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
 Tel.: 01 72 / 82 73 40 9

Schiedsstelle der Gemeinde Dermbach

Schiedsfrau: Frau Heidemarie Salzmann

Terminvereinbarung
 bitte telefonisch unter 036964 7184
 Montag bis Freitag 18 bis 20 Uhr

Kontaktbereichsdienststellen in der Gemeinde Dermbach

Kontaktbereichsbeamte:

Polizeihauptmeister Jörg Rothermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
 36466 Dermbach
 Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:

Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung.

Polizeihauptmeister Peter Poller

Postanschrift: Amtsstraße 8
 36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld
 Ruf: 036965 80441

Sprechzeit:

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die
 Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
 36433 Bad Salzungen

Ruf: 03695 5510
 Polizei-Notruf: 110

Öffnungszeiten Bibliothek

Bibliothek im Schloss

Geisaer Str. 16
 36466 Dermbach

Tel.: 036964 88 62
 E-Mail: bibliothek@dermbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Donnerstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

Bibliothek Stadtlengsfeld

Amtsstraße 6
 36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld

Tel.: 036965 67217
 E-Mail: bibliothek@dermbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr
 Mittwoch 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr
 Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 06.01.2025

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 17.01.2025

Amtlicher Teil

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse

über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2025 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,90 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.	
3. Schafe und Ziegen	
3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3 Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6 Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4. Schweine	
4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1 weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2 20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1 weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2 50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro

Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

5. Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6. Geflügel	
6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2 Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro

6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7. Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	18,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2025 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. 1 S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie 1 eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2025 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2025 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2024 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich.

Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2025 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2025 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2025 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2025 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkasbeiträgen für das Jahr 2025 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2024

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Gemeinde Dermbach

Bekanntmachung der Beschlüsse

Gemeinderatssitzung 27.11.2024

Beschluss-Nr.: 24/08/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 14.10.2024.

Abstimmung: 15 Ja / 0 Nein / 4 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 24/08/02

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung.

Abstimmung: 18 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 24/08/03

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2025.

Abstimmung: 18 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 24/08/04

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Dermbach.

Abstimmung: 16 Ja / 1 Nein / 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 24/08/05

Der Gemeinderat beschließt, den Beschluss Nr.: 22/06/09 vom 14.07.2022 zur Eintragung Leitungsrecht - Bereitstellung der ehemaligen Grabenfläche, Flur 1, Flurstück 1022 im Ortsteil Diedorf/Rhön im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens aufzuheben.

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 24/08/06

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kommunalbeteiligungsgesellschaft mbH (KBG) zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den geänderten Gesellschaftsvertrag notariell zu beurkunden.

Abstimmung: 15 Ja / 0 Nein / 4 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 24/08/07

Der Gemeinderat stimmt der geplanten Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft Dermbach mbH zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den geänderten Gesellschaftsvertrag notariell zu beurkunden.

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Information Eilentscheidung

Dem Gemeinderat der Gemeinde Dermbach wird zur Kenntnis gegeben, dass der Bürgermeister der Gemeinde Dermbach aufgrund nicht aufschiebbarer durchzuführender Hochbaumaßnahmen am Feuerwehrgebäude Dermbach am 26.11.2024 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.000 € anweisen musste (Haushaltsstelle 2.130015.96000 - Brandschutz Dermbach - Hochbau). Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe konnte durch die Minderausgabe Haushaltsstelle 2.130009.95000 (Brandschutz OT Brunnhartshausen - Tiefbau) sichergestellt werden.

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Dermbach für das Haushaltsjahr 2025

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Dermbach für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese wurde am 27.11.2024 vom Gemeinderat der Gemeinde Dermbach mit Beschluss Nr. 24/08/02 beschlossen und mit Schriftsatz vom 02.12.2024 von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis rechtsaufsichtlich geprüft und bestätigt. Die Ausfertigung erfolgte am 03.12.2024.

Die Haushaltssatzung enthält nach den §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 und 65 Abs. 2 ThürKO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit **vom 23.12.2024 bis 10.01.2025** während der üblichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach, Zimmer 313 öffentlich aus. Es wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 036964/8821 gebeten.

Darüber hinaus wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan zu den o. g. Sprechzeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Dermbach, 04.12.2024

gez. Thomas Hugk
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Dermbach
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 55 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Dermbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **13.425.500 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.826.800 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Jahr 2025 aufgrund der Grundsteuerreform in einer Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan. Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2025** in Kraft.

Dermbach, den 03.12.2024

Thomas Hugk
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

der Hebesatzsatzung der Gemeinde Dermbach

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Dermbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese wurde am 27.11.2024 vom Gemeinderat der Gemeinde Dermbach mit Beschluss Nr. 24/08/04 beschlossen und mit Schriftsatz vom 29.11.2024 von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis zur sofortigen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Die Ausfertigung erfolgte am 02.12.2024.

**Satzung über die
Erhebung der Grundsteuern
und Gewerbesteuer
(Hebesatz-Satzung)
der Gemeinde Dermbach**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach in der Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Dermbach wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**

- (2) Grundsteuer für Grundstücke
(Grundsteuer B)
(3) Gewerbesteuer

510 v. H.
395 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dermbach, den 02.12.2024

Siegel

Thomas Hugk
Bürgermeister

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Dermbach hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Verwaltungsmitarbeiter im Bereich Liegenschaften (m/w/d)

zu besetzen.

Die Stelle umfasst schwerpunktmäßig folgendes Aufgabenprofil:

- Liegenschafts- und Wohnungsverwaltung mit Verantwortung für die laufende Gebäudeunterhaltung
- Mitwirkung bei Finanzierungen und Baumaßnahmen
- Erstellen von Betriebskostenabrechnungen und Erhebung von Entgelten
- Durchführung administrativer Verwaltungsvorgänge
- Rechtsanwendung im Arbeitsbereich
- Bearbeitung von Vorgängen und Anträgen
- Telefonische und schriftliche Korrespondenz
- Mündliche Beratung und Auskunftserteilung
- Schriftliche Kommunikation und Kooperation mit Behörden
- Erstellung von Statistiken
- Eine weitere Aufgabenzuordnung bleibt vorbehalten.

Was wir von Ihnen erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) oder eine betriebswirtschaftliche bzw. vergleichbare Ausbildung
- wünschenswert ist bautechnisches Verständnis und Kenntnisse von Vergabevorschriften
- idealerweise eine einschlägige Berufserfahrung in der Liegenschaftsverwaltung bzw. im Gebäudemanagement
- sicherer Umgang mit den üblichen PC-Programmen
- Verhandlungsgeschick und ein lösungsorientiertes Vorgehen
- Teamfähigkeit, Eigeninitiative und Einsatzbereitschaft
- Bereitschaft zur Teilnahme an erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen
- Führerschein Klasse B

Was wir Ihnen bieten:

- Stelle in Vollzeit / Teilzeit möglich
- Vergütung nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Zusatzleistungen (Jahressonderzahlung etc.)
- betriebliche Altersvorsorge
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- attraktive Arbeitsbedingungen in einem kompetenten, engagierten Team
- flexible Arbeitszeitregelung

Bewerber/innen, die im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis **15.01.2025** an die

Gemeinde Dermbach
- Personalamt -
Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach
bzw. per Mail an
personalamt@dermbach.de

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Andernfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gemeinde Dermbach die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zweck der Bewerbungsabwicklung verarbeiten und nutzen darf.

Hugk
Bürgermeister

Ortsteil Stadtlengsfeld

Bekanntmachung der Beschlüsse

Ortsteilratssitzung 18.11.2024

Beschluss-Nr.: STL-OTR-24111801

Der Ortsteilrat Stadtlengsfeld bestätigt und beschließt die Niederschrift zur Sitzung des Ortsteilrates Stadtlengsfeld vom 26.09.2024.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: STL-OTR-24111802

Der Ortsteilrat Stadtlengsfeld beschließt, gemäß den Richtlinien zur Vereinsförderung vom 18.10.2024 die nachfolgenden 14 Vereine mit jeweils 160,00 € zu fördern:

Angelverein Stadtlengsfeld e.V.
DRK Ortsgemeinschaft Stadtlengsfeld
Feuerwehrverein Stadtlengsfeld e.V.
Förderverein der Gemeinschaftsschule Stadtlengsfeld e.V.
Freizeitsportverein Stadtlengsfeld e.V.
FSV Eintracht Stadtlengsfeld e.V.
Gemischter Chor Stadtlengsfeld e.V.
Kultur- und Geschichtsverein Stadtlengsfeld e.V.
Lengsfelder Carneval-Verein e.V.
Marktfrauen Stadtlengsfeld
Mütterkreis Stadtlengsfeld e.V.
Schützenverein Stadtlengsfeld/Weilar e.V.
TTV Stadtlengsfeld e.V.
Weltentdecker Förderverein der Kindertagesstätte Stadtlengsfeld e.V.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Gemeinde Empfertshausen

Bekanntmachung der Beschlüsse

Gemeinderatssitzung 30.10.2024

Beschluss-Nr.: 01/07/24

Der Gemeinderat beschließt,

1. Frau Kerstin Schmidt zur ehrenamtlichen Protokollführerin,
 2. Herrn Bernd Weih zum ehrenamtlichen Ortschronisten,
 3. Frau Eva Abel zum ehrenamtlichen Gebäudewart
- ab 30.10.2024 mit einer monatlichen Aufwandsentschädigung wie in § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung geregelt, ab dem Monat Oktober 2024 neu zu bestellen.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 02/07/24

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 08.08.2024.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 03/07/24

Der Beschluss wurde zurück gestellt.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Es erfolgt die Information an die Mitglieder des Gemeinderates - Beteiligungsbericht 2023 über die Beteiligung der Gemeinde Empfertshausen an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt

Beschluss-Nr.: 04/07/24

1. Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 08.04.2015, mit welcher nach § 17 folgender § 17a angefügt wird:

Ausschussbildung

- Der Gemeinderat bildet einen vorberatenden Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und drei weiteren Gemeinderatsmitgliedern.
 - Der Finanzausschuss hat insbesondere folgenden Aufgabenbereich:
 - Vorbereitung wichtiger Sitzungen des Gemeinderates
 - Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere der Haushaltssatzung für die Beratung im Gemeinderat vorbereiten und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.
2. Der Gemeinderat entsendet als ständige Mitglieder in den Finanzausschuss: Oliver Harms, Robert Leutbecher, Valentin Zentgraf

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

Gemeinderatssitzung 05.12.2024

Beschluss-Nr.: 01/08/24

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 30.10.2024.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 02/08/24

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Empfertshausen.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 03/08/24

Der Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.000 € (HHStelle 2.594000.96002 - Festplätze - Hochbau) für die Reparatur eines Wohnhauses aufgrund der Baumaßnahmen am Ausschankhäuschen auf dem Festplatz. Die Deckung der überplanmäßi-

gen Ausgabe wird durch die Erhöhung der Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 15.000 € (Haushaltsstelle 2.910000.31000 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage) gesichert.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Bekanntmachung

der Hebesatzsatzung der Gemeinde Empfertshausen

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Empfertshausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese wurde am 05.12.2024 vom Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen mit Beschluss Nr. 02/08/24 beschlossen und mit Schriftsatz vom 06.12.2024 von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis zur sofortigen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen. Die Ausfertigung erfolgte am 09.12.2024.

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Empfertshausen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen in der Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Empfertshausen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 510 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Empfertshausen, den 09.12.2024

Antonio Häfner
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Oechsen

Bekanntmachung der Beschlüsse

Gemeinderatssitzung 28.10.2024

Beschluss-Nr.: 01/28/10/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung am 30.09.2024.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 02/28/10/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen möchte die Hebesätze vorerst nicht anheben. Sie bleiben mit diesem Beschluss unverändert.

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	410 v.H.
Gewerbsteuer	395 v.H.

Abstimmung: 6 Ja / 1 Nein / 1 Enthaltung

**Information an die Mitglieder des Gemeinderates -
Beteiligungsbericht 2023 über die Beteiligung der Gemeinde
Oechsen an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt.**

Bekanntmachung der Beschlüsse

Gemeinderatssitzung 25.11.2024

Beschluss-Nr.: 01/25/11/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 28.10.2024.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 02/25/11/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen beschließt, dem Forstwirtschaftsplan 2025 für das Revier Baier zuzustimmen. Der Forstwirtschaftsplan 2025 ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Bekanntmachung

der Hebesatzsatzung der Gemeinde Oechsen

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Oechsen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese wurde am 28.10.2024 vom Gemeinderat der Gemeinde Oechsen mit Beschluss Nr. 02/28/10/2024 beschlossen und mit Schriftsatz vom 18.11.2024 von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis zur sofortigen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen. Die Ausfertigung erfolgte am 20.11.2024.

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Oechsen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen in der Sitzung am 28.10.2024 folgende Satzung über die Erhebung

der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Oechsen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Oechsen, den 20.11.2024

Siegel

**Sina Römhild
Bürgermeisterin**

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Weilar

Bekanntmachung der Beschlüsse

Gemeinderatssitzung 28.11.2024

Beschluss-Nr.: 14/2024

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Weilar.

Abstimmung: 7 Ja / 1 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 15/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilar beschließt überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 5.100 € (HHStelle 2.670000.96000 - Straßenbeleuchtung, Hochbau). Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgaben wird durch die außerplanmäßige Mehreinnahme Klimapaket 2024 (5.832,00 € in der HHStelle 2.670000.36100 - Straßenbeleuchtung, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen) gesichert.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 16/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilar beschließt überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 40.000 € (HHStelle 2.700000.98300 - Abwasserbeseitigung - Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an den WVS). Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgaben wird durch die Mehreinnahme Zuführung vom Verwaltungshaushalt (HHStelle 2.910000.30000 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - Zuführung vom Verwaltungshaushalt) in Höhe von 40.000 € gesichert.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 17/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilar beschließt die Vergabe von Tischlerarbeiten zur Erneuerung von Fenstern im Gemeindegemeindeamt, Schulstraße 13, und im gemeindeeigenen Gebäude, Dermbacher Straße 3 in Weilar an die Firma Tischlerei Seifert, Mühlwiese 1 A, 36466 Dermbach/OT Diedorf mit einer Auftragssumme in Höhe von 2.808,65 € brutto.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

**Information an die Mitglieder des Gemeinderates -
Beteiligungsbericht 2023 über die Beteiligung der Gemeinde
Weilar an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt**

Bekanntmachung

der Hebesatzsatzung der Gemeinde Weilar

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Weilar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese wurde am 28.11.2024 vom Gemeinderat der Gemeinde Weilar mit Beschluss Nr.14/2024 beschlossen und mit Schriftsatz vom 02.12.2024 von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis zur sofortigen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen. Die Ausfertigung erfolgte am 05.12.2024.

**Satzung über die Erhebung
der Grundsteuern und Gewerbesteuer
(Hebesatz-Satzung)
der Gemeinde Weilar**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilar in der Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Weilar wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **310 v. H.**
- (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) **410 v. H.**
- (3) Gewerbesteuer **395 v. H.**

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Weilar, den 05.12.2024

Siegel

Harald Fey
Bürgermeister

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Wiesenthal

Bekanntmachung

der Hebesatzsatzung der Gemeinde Wiesenthal

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Wiesenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese wurde am 05.12.2024 vom Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal mit Beschluss Nr. 02/05/12/2024 beschlossen und mit Schriftsatz vom 06.12.2024 von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis zur sofortigen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen. Die Ausfertigung erfolgte am 09.12.2024.

**Satzung über die Erhebung
der Grundsteuern und Gewerbesteuer
(Hebesatz-Satzung)
der Gemeinde Wiesenthal**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal in der Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Wiesenthal wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **320 v. H.**
- (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) **520 v. H.**
- (3) Gewerbesteuer **395 v. H.**

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wiesenthal, den 09.12.2024

Siegel

Sven Hollenbach
Bürgermeister

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Neujahrsgrüße von Bürgermeister Thomas Hugk:

„Zeit, Danke zu sagen und optimistisch nach vorn zu schauen!“

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,
2024 war wieder ein spannendes und produktives, aber auch sehr herausforderndes Jahr.

Es war ein Superwahljahr. Gleich dreimal durften wir Thüringer an die Wahlurne treten. Während wir bei den Kommunalwahlen im Mai ohne Komplikationen beschlussfähige Gemeinderäte bilden und Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister für Dermbach, Stadtlengsfeld, Zella, Brunnhartshausen, Neidhartshausen, Diedorf, Urnshausen und Gehaus ermitteln konnten, wurde unser neuer Landrat Dr. Michael Brodführer erst im zweiten Wahlgang im Juni per Stichwahl gewählt. In Erfurt deutet alles auf die Bildung einer „Brombeer-Koalition“ aus CDU, SPD und BSW hin, aber eine neue Thüringer Landesregierung lässt auch gut vier Monate nach der Wahl noch auf sich warten.

Ich danke allen ehrenamtlichen Wahlhelfern, die uns in diesem Wahlmarathon über drei Sonntage unterstützt haben. Überhaupt möchte ich allen Bürgerinnen und Bürgern unserer schönen Großgemeinde danken, die sich im Jahr 2024 wieder in vielfältiger Weise an der Entwicklung unserer Gemeinde und zum Wohle aller beteiligt haben. Ihr Engagement in den Vereinen, Kirchen sowie in den verschiedenen Bereichen unserer Gesellschaft trägt dazu bei, Dermbach lebens- und liebenswert zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Allen ehrenamtlich Tätigen und auch sozial Engagierten gilt dabei mein besonderer Dank. Aber auch diejenigen, die sich im Stillen für andere einsetzen, sollen sich in diesen Dank eingeschlossen fühlen. Nicht zuletzt danke ich meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, dem Bauhof und dem Kindergartenpersonal für ihren unermüdlichen Einsatz im Jahr 2024. Ihre Arbeit trägt maßgeblich zum Erfolg und Wohl unserer Gemeinde bei.

Schauen wir noch einmal auf das in 2024 Erreichte zurück:

Wir haben viel geschafft. Die Freiwillige Feuerwehr Brunnhartshausen ist jetzt Besitzer eines neuen Löschfahrzeuges. Die Anschaffung hat unsere Gemeinde ohne Fördermittel des Landes gestemmt. In Stadtlengsfeld erstrahlt das Domizil des FSV Eintracht Stadtlengsfeld in neuem Glanz. In Urnshausen wurde im Mai nach knapp zweijähriger Bauzeit die grundhaft ausgebaute Kreisstraße Richtung Bernshausen für den Verkehr wieder freigegeben. Hier haben wir als Gemeinde einen Eigenanteil von unter dem Strich 687.400 Euro geleistet. Im Kindergarten Diedorf gehen die Sanierungsarbeiten voran, auch bei der Trockenlegung im Museum wurden bereits deutliche Fortschritte erzielt.

Auch von der Finanzfront gibt es viel Gutes zu berichten: Unsere Schulden Situation hat sich weiter verbessert. Wir konnten die Verschuldung der Gemeinde weiter deutlich senken, auf knapp 1,4 Millionen Euro (Ende 2019 waren es noch 4,6 Millionen Euro). Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt damit nun bei 190,63 Euro. Wir haben also seit unserem Zusammenschluss als Großgemeinde in 2019 fast 500 Euro pro Einwohner an Schulden zurückgeführt. Das ist doch eine hervorragende Entwicklung.

Aber wir haben nicht nur gearbeitet, sondern auch gefeiert. 30 Jahre nach dem Wiederaufbau der Dermbacher Hütte konnten wir das Jubiläum im August dank des Rhönklub Zweigvereins Dermbach mit einem großartigen Programm für Jung und Alt auf dem Gläser zünftig feiern.

Und ich blicke mit großer Dankbarkeit auf unser sehr gelungenes Festwochenende mit dem Weltkindertag, dem 14. Rhöner Wandertag und dem 5. Geburtstag als Einheitsgemeinde im Sep-

tember zurück. Es hat mir gezeigt, dass wir gemeinsam etwas Großes auf die Beine stellen und unseren schönen Ort würdig präsentieren können.

2025 haben wir gemeinsam viel vor - ich zähle auf Sie!

Was erwartet uns 2025? Ich möchte dieses Grußwort nutzen, um für die uns bevorstehende Bundestagswahl zu werben. Die Ampel-Koalition in Berlin hat den Weg frei gemacht für Neuwahlen. Wir werden am 23. Februar 2025 zur Wahl einer neuen Bundesregierung gebeten.

Ich möchte Sie nicht nur bitten, von diesem wichtigen Wahlrecht zum Wohl unseres Landes Gebrauch zu machen, sondern ich lade Sie auch herzlich ein: Werden Sie als ehrenamtlicher Wahlhelfer ein aktiver Teil unserer Gemeinde. Wir sind dankbar für jeden Freiwilligen, der uns in den Wahllokalen unserer Ortsteile unterstützt.

Persönlich wünsche ich mir, dass wir als Gemeinde weiter zusammenrücken - ein gutes Miteinander und Vorankommen ist nur möglich, wenn wir fürsorglich und vertrauensvoll miteinander umgehen, einander zuhören und mitanpacken. Wir leben hier gemeinsam an einem wirklich lebenswerten Ort und haben tolle Menschen um uns herum. Wir sollten dankbar dafür sein und einander mit Wohlwollen und Freundlichkeit begegnen.

Dazu dürfte unsere im Mai anstehende 880-Jahrfeier auch eine hervorragende Gelegenheit bieten. Vom 20. bis 25. Mai 2025 wollen wir das Jubiläum unseres Dorfes würdig feiern. Dafür haben sich unser Ortsteilrat und das Festkomitee ein großartiges Programm einfallen lassen. Ich lade Sie ein, feiern Sie mit! Feiern wir gemeinsam!

Und nun bleibt mir nur, Ihnen viel Gesundheit, Freude und Zuversicht für das vor uns liegende Jahr zu wünschen. In der Hoffnung, dass Toleranz und Ruhe unser Leben im Jahr 2025 bestimmen und wir auch dieses Jahr unsere Ziele erreichen, wünsche ich uns allen gutes Gelingen.

**Ihr Bürgermeister
Thomas Hugk**



Neue überdachte Sitzgruppe für den Radweg Urnshausen

Die vorhandene Sitzgelegenheit war nach einer langen Zeit der Nutzung komplett in die Jahre gekommen und befand sich in einem desolaten Zustand. Anlass, eine neue, moderne und zudem überdachte Rastbank aufzustellen. Durch den nachhaltigen Austausch einer Naturholzbank aus Kiefernholz ist eine zukunftsorientierte Entwicklung auch weiterhin möglich.

Die Maßnahme wurde über eine Zuwendung für ein Kleinprojekt / Regionalbudget über die RAG LEADER Wartburgregion e.V mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, so dass der Fahrradweg Urnshausen auch in Zukunft lohnenswerter Freizeitweg bleibt.



880 Jahre Dermbach - Pläne zum Jubiläum

Anspruchsvolles Festprogramm zum Gründungsjubiläum



Im Mai 2025 feiert die Rhöngemeinde Dermbach ihr 880-jähriges Bestehen. Kürzlich wurde im Rahmen einer Einwohnerversammlung das unterhaltsame und abwechslungsreiche Festprogramm vorgestellt.

Von Jürgen Körber

Dermbach: Im Jahr 1145 schlug die Geburtsstunde der Rhöngemeinde Dermbach. Im nächsten Jahr werden die Dermbacher im Rahmen einer Festwoche im Mai ihr Gründungsjubiläum und 880 Jahre wechselvoller Geschichte mit einem bunten und abwechslungsreichen Programm gebührend feiern. Dazu hatte kürzlich der Bürgermeister gemeinsam mit den Organisatoren die Einwohner der Gemeinde zur Präsentation des Veranstaltungsprogramms in die Schlosshalle eingeladen. Dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde, Thomas Hugk, war die Freude ins Gesicht geschrieben, als er die Veranstaltung eröffnete und die Besucher begrüßte und auf das Jubiläum einstimmte. Was folgte, war eine eindrucksvolle Präsentation des vielfältigen Festprogramms, das der Vorsitzende des Kunst- und Kulturvereins Dermbacher Schloss, Jürgen Grammlich, Ortsteilbürgermeisterin Nancy Hepp und die Mitarbeiterin der Kulturverwaltung, Cindy Ullmann, in Wort und Bild vorstellten.

Bereits im unmittelbaren Vorfeld der Festwoche sind verschiedene Veranstaltungen geplant. So laden die Organisatoren für Sonntag, den 11. Mai 2025 zur „Längsten Kaffeetafel der Rhön“ in die Dermbacher Marktstraße ein; am Abend findet ein festliches Konzert des Kirchenchores in der evangelischen Kirche statt. Ab Sonntag lautet das Motto: „Dermbach schmückt sich“. Die Dermbacher sind aufgerufen, ihren Heimatort und ihre Grundstücke festlich zu schmücken. Während der darauffolgende Samstag unter anderem mit einem Sportfest des SV Blau Weiss Dermbach dem Sport vorbehalten bleibt, geht es am Sonntag, dem 18. Mai, nach einem Kanonenschießen mit dem Schützenverein musikalisch zu, wenn es bei einer Open-Air-Veranstaltung auf dem Schlosshof heißt: „Dermbach singt“ und ein „Udo Jürgens Tribute Konzert“ mit Benedikt Blum über die Bühne geht.

Mit einem feierlichen Festkommers in der Schlosshalle und einer „Großen Eröffnungsfeier der 880-Jahrfeier“ am Dienstag, dem 20. Mai, fällt der Startschuss zur Festwoche. Am Mittwoch steigt in der Kita „Regenbogen“ ein Kinderfest, vorgesehen sind darüber hinaus historische Vorträge der Evangelischen Kirchgemeinde.

Das darauffolgende Wochenende steht ganz im Zeichen der Musik. So sind für Freitag eine große Live-Open-Air Veranstaltung auf dem Schlosshof mit „The Aberlour's“ und „The Funny G! experience“ und für Samstag eine Tanzparty der Extraklasse mit der Wasenband „WildWeXXel“ geplant.

Am Sonntag, dem 25. Mai findet ein Festgottesdienst in der Evangelischen Kirche statt. Ab 11.00 Uhr wird der „Historische stehende Festumzug“ auf dem Schlossgelände als einer der Höhepunkte der Festwoche zu sehen und zu erleben sein. In mehreren Bildern wird die wechselvolle Geschichte Dermbachs und der unmittelbaren Umgebung dargestellt, so zum Beispiel die Ortsgründung, die Gründung des Amtes Fischberg, das Raubrittertum, die Gerichtsbarkeit, der Bauernkrieg, der Dreißigjährige Krieg und der Deutsche Krieg von 1866, die Legende vom Rhönpaulus, die Geschichte der Auswanderung und vieles mehr.

Doch nicht nur die Vergangenheit Dermbachs wird im stehenden Festumzug beleuchtet, auch die Gegenwart und die Stellung Dermbachs in der Region unter anderem als Ort der Kultur und des Tourismus.

Zum Ausklang der Jubiläumsfeierlichkeiten steht für den Abschlussabend eine After-Show-Party mit der Band „Sagenhaft“ auf dem Programm. Dermbach freut sich auf das Jubiläum, das wunderbare Festprogramm und viele Besucher, so die Bürgermeister Thomas Hugk und Nancy Hepp.



Der Bürgermeister der Einheitsgemeinde Dermbach, Thomas Hugk, bei der Eröffnung der Einwohnerversammlung zur Präsentation des Programms zur 880-Jahrfeier der Gemeinde.

Foto: Jürgen Körber



Die neugewählte Ortsteilbürgermeisterin Dermbachs, Nancy Hepp, erläutert dem interessierten Publikum Einzelheiten des Festprogramms.

Foto: Jürgen Körber

Unterstützer für die 880-Jahrfeier im Mai 2025 gesucht:

Wir brauchen EUCH!

Eure Mitarbeit und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung unserer schönen Jahrfeier ist herzlich erwünscht.

Wir brauchen Eure Mithilfe bei:

- Festzeltaufbau inkl. Bierzeltgarnituren am Montag, 19. Mai
- Aufbau Info-Stelen, Kleinzelte für stehenden Umzug am Donnerstag, 22. Mai, Aufbau historische Handwerkerstände (ab Donnerstag, 22. Mai)
- Aufbau Bierzeltgarnituren/Schirme auf dem Festgelände am Samstagvormittag, 24. Mai
- Teams Eintritt/Kasse, Einlass-/Bändchenkontrolle an den Veranstaltungstagen 23. bis 25. Mai

- Catering/Ausschank/Essensversorgung über die Vereine (nach Bedarf Ergänzung durch professionelle Anbieter)
- Darsteller für den stehenden Umzug am Sonntag, 25. Mai - auch ganze Gruppen (Straßen-, Dorfgemeinschaften) für die Darstellung einzelner Themen und Bilder
- Abbau Handwerkerstände, Zelte inkl. Bierzeltgarnituren und Schirme am Montag, 26. Mai

Wir rechnen fest mit Eurer Unterstützung!
Ansprechpartner für die Helferteams ist Ortsteilratsmitglied
Marcel Hohmann unter der E-Mail-Adresse:
hohmann.marcel@gmx.de

Die Kombitickets für die Jahrfeier sind an folgenden Vorverkaufsstellen zum Sparpreis von 27 Euro (gegenüber dem regulären Preis von 34 Euro bei Kauf von Einzeltickets) erhältlich:

Zobels Bäckerei,
 Kirchberg 2, 36466 Dermbach

Zu den Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag, 6 bis 17 Uhr und Samstag von 6 bis 11 Uhr

Bibliothek der Gemeinde Dermbach,
 Geisaer Straße 16, 36466 Dermbach

Zu den Öffnungszeiten:

Dienstag 10 bis 12 und 13 bis 17 Uhr,
 Donnerstag 10 bis 12 und 13 bis 18 Uhr

Deutsche Post Filiale Corinna Schwarz,
 Schulstraße 10, 36466 Dermbach

Zu den Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8 bis 12 und 14 bis 18 Uhr,
 Samstag 8 bis 12 Uhr

Aktuelle Informationen zur Jahrfeier finden Sie auf unserer Internetseite www.dermbach.de

Museum der Thüringischen Rhön Dermbach ist um eine Sonderausstellung reicher:

„Das Porzellanwerk Stadtlengsfeld - 1889 bis 1998“

Das Museum der Thüringischen Rhön Dermbach ist um eine Sonderausstellung reicher. Am 29. November wurde im Saal des Dermbacher Schlosses die Sonderausstellung „Das Porzellanwerk Stadtlengsfeld - 1889 bis 1998“ eröffnet. Da das Museumsgebäude in Dermbach aktuell saniert wird, haben die Exponate, Texte und Bilder aus der Sammlung von Rolf Leimbach aus Stadtlengsfeld im Schlosssaal Dermbach eine wunderbare Präsentationsfläche gefunden.

Anlässlich der Eröffnungsveranstaltung konnten die Leiterin der Kulturverwaltung und Vereinsvorsitzende des Freundeskreises Museum und Bibliothek Dermbach e.V., Katharina Koch, und die Ortsteilbürgermeister:in aus Dermbach und Stadtlengsfeld, Nancy Hepp und Andreas Korupka, eine große Anzahl von Gästen begrüßen. Höhepunkt der Veranstaltung war der hervorragend aufgearbeitete Vortrag von Rolf Leimbach zur bewegten Geschichte des renommierten Porzellanwerks im Feldatal.

Aus Stadtlengsfeld in die Welt

Stadtlengsfelder Porzellan ging in seinen blühenden Jahrzehnten in die ganze Welt, das Werk beschäftigte in den besten Jahren 680 Mitarbeiter. Die Besucher sehen, dass die Kaffeetafel der Olsenbande mit Stadtlengsfelder Porzellan gedeckt war. Manche erinnern sich noch an den DEFA-Film „Preußens Glanz und Gloria“. Man begegnete Serien des Porzellans in Hotels, Gaststätten, in der Mitropa, auf Fähr- und Urlaubsschiffen.

Das Werk überlebte Konkurse, Brände, die Weltwirtschaftskrise, Weltkriege und Überschwemmungen. Mit der bis zum 28. Februar 2025 laufenden Ausstellung wird an eine Epoche erinnert, in der das Porzellan aus Stadtlengsfeld die Welt eroberte und würdigt die Menschen, die dieses Kapitel der Geschichte der Region mitgeprägt haben.

Neues Feuerwehrauto für Brunnhartshausen:

Feierliche Übergabe mit Einsegnung

Am 16. November wurde im Beisein vieler offizieller Gäste, Bürgerinnen und Bürger sowie den Kameraden aller Feuerwehren aus dem Feldatal das neue Löschfahrzeug Iveco TSF-W an die Freiwillige Feuerwehr Brunnhartshausen und ihre 21 aktiven Mitglieder übergeben.

Bürgermeister Thomas Hugk (CDU) bedankte sich in seiner Rede bei den Kameraden aller Freiwilligen Wehren und wünschte allen Aktiven weiterhin viel Kraft für das ehrenvolle Amt. Er hob die Besonderheit hervor, dass das neue Fahrzeug (aufgerüstet durch Firma Brandschutztechnik Görlitz) mit dem Anschaffungspreis von ca. 200.000 Euro allein durch die Gemeinde ohne Fördermittel des Landes finanziert wurde.

Einen ausführlichen Bericht finden Sie unter:
<https://www.dermbach.de/gemeinde/aktuelles/details/neues-feuerwehrauto-fuer-brunnhartshausen>



*Im November konnte ein neues Löschfahrzeug der Marke Iveco TSF-W an die Freiwillige Feuerwehr Brunnhartshausen übergeben werden. André Berkes (Wehrführer) bei der Fahrzeugpräsentation.
 Text und Foto: Andreas Mötzung*

EINTRITT: 1,50 EURO pro Person

Öffnungszeiten der Ausstellung:

„Das Porzellanwerk Stadtlengsfeld - 1889 bis 1998“ bis 28. Februar 2025 (Weihnachtspause bis 05. Januar 2025)

Dienstag/Donnerstag	10 bis 12 und 13 bis 17 Uhr
Freitag	10 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
Samstag und Sonntag	nach individueller Terminvereinbarung

Telefon (036964) 88 63
 museum@dermbach.de - www.dermbach.de

Anschrift:

Schloss Dermbach, Schlosssaal,
 Geiser Straße 16, 36466 Dermbach

Ortsteil Neidhartshausen

Jagdgenossenschaft Neidhartshausen

Einladung zur Versammlung

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen findet

**am Dienstag, dem 28. Januar 2025 um 19:30 Uhr
im Haus der Generationen (Bürgerhaus)
Wilhelm-Löber-Straße 34
in 36466 Dermbach Ortsteil Neidhartshausen**

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Information des Jagdvorstehers

3. Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen
Hinweis: Die neue Satzung liegt ab dem 02.01.2025 für die Dauer von zwei Wochen öffentlich zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Dermbach aus und kann während der Sprechzeiten eingesehen werden
4. Beschluss über die Verwendung des Jagdreinertrages
5. Sonstiges

Alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen sind dazu herzlich eingeladen.

**St. Hollenbach
Jagdvorsteher
der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen**

Gemeinde Empfertshausen



Weihnachtsgruß

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Empfertshausen,

die Weihnachtslichter leuchten in den Fenstern, der Weihnachtsbaum trägt nicht mehr nur sein Nadelkleid und eine besinnliche Ruhe kehrt in die Häuser ein. Somit neigt sich das Jahr 2024 dem Ende und wir bereiten uns auf das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel vor.

Das Jahr 2024 war wieder ein ereignisreiches Jahr, auf welches wir nun kurz zurückblicken möchten. Am Anfang des Jahres konnten wir den Haushalt aufstellen. Die Bilanz war sehr zufriedenstellend und wir konnten einige wichtige Investitionen im Haushalt einplanen. Der Neukauf des Bauhoffahrzeugs, der Neubau des Kindergartenspielplatzes, die schrittweise Umrüstung der Straßenlampen auf energiesparende LED Lampen, der neue Gehweg für einen sicheren Schulweg unserer Grundschulkinder, die schrittweise Sanierung der Straßenschäden und viele weitere Maßnahmen und Investitionen konnten wir in diesem Jahr erfolgreich tätigen.

Dank positiv bewerteter Förderanträge und Spenden unserer Firmen erhielten wir auch touristische Neuerungen für unsere Gemeinde. Ich bedanke mich daher für die Unterstützung und Zusammenarbeit!

Mein Wunsch, den Austausch mit Ihnen zu vereinfachen und den Austausch der Informationen der Gemeinde, der Vereine, der Unternehmen oder auch jedes einzelnen Bürgers zu ermöglichen, konnten wir mittels der Empfertshausen-App und der neuen Website digital herstellen. Es freut mich besonders, dass schon viele die App nutzen.

Alle Vereine im Ort führten in diesem Jahr wieder tolle Veranstaltungen durch und sorgten somit für Lebendigkeit und Austausch. Hierbei danke ich für das ehrenamtliche Engagement!

Zusammen mit allen Gemeinderäten und dem Bauhof versuchen wir jeden Tag, unsere Gemeinde zu verschönern, zu verbessern und zu stabilisieren. Ich danke Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und freue mich auf all die Vorhaben, die wir in den nächsten Jahren gemeinsam erarbeiten.

Im nächsten Jahr erwartet uns ein ganz besonderes Event. Wir feiern unseren 1200. Geburtstag. Wir möchten Sie nochmals bitten, sich zu integrieren, damit wir als kleine Gemeinde näher zusammenrücken und gemeinsam ein tolles Jahr auf die Beine stellen können. Eigens dafür haben wir den „Heimatverein Empfertshausen“ gegründet. Jeder, der einen Teil zur Jahrfeier beitragen möchte, kann sich gerne als Mitglied bei mir anmelden. Ich freue mich auf Ihre Unterstützung!

Abschließend möchte ich mich bei allen Gewerbetreibenden, der evangelischen Kirchgemeinde, den Beschäftigten in der Verwaltung, dem Gemeinderat, den Erzieherinnen unserer Kindertagesstätte, den Lehrern und Lehrerinnen der Grund- und Schnitzschule, den Mitarbeitern des Bauhofs, den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, den verschiedenen Vereinen und all denen, die sich ehrenamtlich engagieren, voller Würde danken. Ohne Sie würde dem Dorfleben die notwendige Flamme ausgehen.

Ich wünsche Ihnen in diesen Tagen vor allem Gesundheit und Zeit, wieder neue Kraft zu sammeln, um all Ihre Wünsche und Ziele zu erreichen. Ihnen und Ihren Familien und Freunden wünsche ich ein fröhliches und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start für das neue Jahr 2025.

Herzliche Weihnachtsgrüße sendet
Ihr Bürgermeister Antonio Häfer

Gemeinde Weilar

Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Abreißkalender ist dünn geworden. Es ist nur noch kurze Zeit, dann feiern wir Weihnachten und stehen an der Schwelle zu einem neuen Jahr. Dies ist die Zeit der Besinnung, aber auch die Zeit, um rückblickend auf das alte Jahr zu schauen und einen Ausblick auf das neue Jahr zu wagen.



Weihnachten ist für die meisten Menschen in dieser Welt das wichtigste und schönste Fest des Jahres. Es gibt uns Gelegenheit, auch einmal über unseren alltäglichen Horizont hinauszublicken auf die Dinge, die wirklich wichtig sind. Gesundheit lässt sich z. B. nicht in Geschenkpapier wickeln und unter den Christbaum legen. Auch Glück kann man nicht kaufen. Dennoch sind Gesundheit, Zufriedenheit und ein Leben in Frieden Geschenke, für die wir selbst nicht dankbar genug sein können.

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich auch zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, die Gemeinde Weilar lebens- und vor allem lebenswert zu gestalten. Mein Dank gilt besonders den Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf karitativem, sportlichem und kulturellem Gebiet in Kirchen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Initiativen beruflich oder ehrenamtlich engagiert haben.

Nicht zuletzt danke ich den Mitgliedern des Gemeinderates, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Dermbach und dem Bauhof sowie dem Kindergartenpersonal recht herzlich für die gute Zusammenarbeit.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr, vor allem Gesundheit und Gottes Segen.

Ihr Bürgermeister
Harald Fey



Gemeinde Wiesenthal

Weihnachtsgrüße

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Wiesenthal!

Die Tage sind kürzer und der Abreißkalender ist dünner geworden. Es dauert nicht mehr lange, dann feiern wir Weihnachten und stehen an der Schwelle zu einem neuen Jahr. Dies ist die Zeit der Besinnung, aber auch die Zeit, um rückblickend auf das alte Jahr zu schauen und einen Ausblick auf das neue Jahr zu wagen.

In diesem Jahr konnten wir, mit Hilfe von Fördermitteln, einen barrierefreien Eingang zum Dorfgemeinschaftshaus herstellen und die marode Filteranlage im Freibad erneuern. Auch für 2025 sind Investitionen in der Gemeinde geplant. Die größte Maßnahme ist der grundlegende Ausbau der Straße „In den Riedwiesen“.

Ich freue mich, dass wir am Ende des Jahres 2024 eine positive Bilanz ziehen können, und ich wünsche unserer Gemeinde, dass dies die nächsten Jahre auch möglich sein wird.

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich zum Anlass nehmen, um mich bei allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu bedanken, die sich für das Wohl der Menschen und der Allgemeinheit eingesetzt haben und somit die Gemeinde Wiesenthal lebens- und liebenswert gestaltet. Das Erreichte ist vor allem auf das Engagement und die Tatkraft aller Bürgerinnen und Bürger zurückzuführen.

Bedanken möchte ich mich auch bei allen, die aus eigener Initiative örtliche Aufgaben wahrgenommen haben und sich für ihre Mitbürger einsetzten, wenn sie gebraucht wurden, den Mitgliedern des Gemeinderates, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kindergarten, Schwimmbad und Bauhof, sowie den Kameraden der FFW und den Mitgliedern der Vereine unseres Dorfes. Bitte führen Sie Ihre Dienste auch im neuen Jahr mit demselben Schwung und Elan aus, wie Sie es 2024 getan haben.

Rückblickend auf dieses Jahr wird deutlich, welche Dinge uns wirklich wichtig sind, wichtig sein sollten. Gesundheit lässt sich nicht in Geschenkpapier packen und unter den Christbaum legen. Auch Glück kann man nicht kaufen. Dennoch sind Gesundheit, Zufriedenheit und ein Leben in Frieden Geschenke, für die wir nicht dankbar genug sein können.

Die bevorstehenden Feiertage sollen Ihnen viel Freude und Zeit bringen, sich wieder auf das Wesentliche zu besinnen und Kraft für das neue Jahr zu tanken. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ganz persönlich und auch im Namen des Gemeinderates sowie im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Wiesenthal ein friedliches, ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr alles Gute, Gesundheit, Glück und Erfolg.

Freundliche Weihnachtsgrüße und liebe Neujahrswünsche,
Ihr Sven Hollenbach

Sonstiges

Thüringer Puppenspielwochen 2024:

Kindergartenkinder erleben in Dermbach

„Die großen Abenteuer des kleinen Ritter Maus“

Anlässlich der Thüringer Puppenspielwochen war im November erneut das renommierte Figurentheater FluxX aus Wasungen im rechten Seitenflügel des Schlosses Dermbach zu Gast. Die Kinder der Kindergärten Dermbach, Diedorf, Neidhartshausen, Urnshausen und Weilar erlebten gemeinsam mit ihren Erzieherinnen das Puppenspiel „Die großen Abenteuer des kleinen Ritter Maus“. In einem spannenden 45-minütigen Stück tauchten die kleinen Zuschauer in eine zauberhafte Welt voller Abenteuer und Fantasie ein.

Mit einer Mischung aus spannender Geschichte, humorvollen Dialogen und liebevoll gestalteten Puppen entführte Puppenbau-

er und -spieler Sebastian Putz mit der Hauptfigur Ritter Maus die gebannt zuschauenden Kinder in seine zauberhafte Welt. Das Stück erzählt die Geschichte der Maus Leonard, deren Zuhause bei einem Sturm zerstört wurde. Er fühlt sich zu klein und zu schwach, um die Maus Liesa aus den Fängen des vermeintlich bösen Goliaths befreien zu können. Doch mit Hilfe von Anton und den anderen Tieren entdeckt Leonard, dass seine Angst unbegründet ist. Außerdem gibt es in diesem Stück auch noch zwei Piraten, die auf der Suche nach einer Schatzinsel versehentlich ihr eigenes Schiff versenken.

Die Begeisterung der Kinder war während der gesamten Aufführung spürbar, und am Ende des Stücks brandete großer Beifall auf. „Die strahlenden Gesichter zeugten von der Freude und dem Staunen, die das Theaterstück hervorrief,“ freut sich Bibliotheksleiterin und Vorsitzendes des Freundeskreises Museum und Bibliothek Dermbach e.V., Katharina Koch. „Die großen Abenteuer des kleinen Ritter Maus“ ist ein Stück für die ganze Familie und spricht sowohl Kinder als auch Erwachsene an. Es vermittelt wichtige Werte wie Mut und Freundschaft sowie den Wert des scheinbar Wertlosen auf spielerische und unterhaltsame Weise.

Das Projekt wurde durch die Thüringer Staatskanzlei gefördert, der Eigenanteil wurde vom Freundeskreis Museum und Bibliothek Dermbach e.V. übernommen.

Dank dieser Unterstützung konnte das Theater kostenfrei angeboten werden.



Eine kleine Maus als großen Abenteuerer konnten die Kindergartenkinder aus Dermbach, Diedorf, Neidhartshausen, Urnshausen und Weilar im rechten Seitenflügel der Dermbacher Schlosses mit Figurentheater FluxX aus Wasungen erleben.
Foto: Katharina Koch



Bekanntmachung des Fundbüros

Das Ordnungsamt der Gemeinde Dermbach verwahrt aktuell folgende Fundsachen (siehe Bilddokumentation) im Fundbüro. Der oder die Eigentümer werden aufgefordert, sich bis spätestens 15.02.2025 im Fundbüro bei Herrn Egle, Tel. 036964-8816, zu melden, um Ihre Ansprüche geltend zu machen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Fundsachen nicht mehr im Fundbüro verwahrt.



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dermbach

Herausgeber: Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTECH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentheil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.